

Merkblatt für Studierende (Bachelor/Master)

Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Humangeographie

1. Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Praxis

Die Anmeldung zu einer Prüfung bzw. der Rücktritt von dieser Anmeldung unterscheidet sich je nach **Prüfungsform**.

Prüfungsform Klausur:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch **Antritt zur Prüfung**.
- Eine während einer Klausur eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden.
- Ein Nicht-Antritt zur Erstklausur in Verbindung mit der Einreichung eines Attests führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Nachklausur.
- Das Nicht-Bestehen der Erst-/Nachklausur führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Wiederholungsklausur.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

Prüfungsform Hausarbeit:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der **Annahme eines Prüfungsthemas** in der Lehrveranstaltung. Die Annahme des Themas wird durch Unterschrift der/des Studierenden in der Themenliste bestätigt.
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Ein späterer Rücktritt sowie die Nicht-Abgabe der Hausarbeit wird als „nicht bestanden“ gewertet.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

Prüfungsform mündliche Prüfung:

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch **Entgegennahme eines Prüfungstermins**. Die Annahme des Termins wird durch Unterschrift der/des Studierenden in der Terminliste bestätigt.
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Ein späterer Rücktritt sowie ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin bzw. ein Schweigen während der Prüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

15. Januar 2021

Fachbereich 11:
Geowissenschaften/Geographie

Institut für Humangeographie

Dipl.-Geograph Jens Schreiber
Leiter Studienangelegenheiten

Besucheradresse
Campus Westend | PEG-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 35185
Telefax +49 (0)69 798 763 35185
schreiber@geo.uni-frankfurt.de
www.humangeographie.de/schreiber_j

2. Rechtliche Grundlagen

Die oben aufgeführten Regelungen basieren auf untenstehenden rechtlichen Grundlagen:

Allgemeine Regelungen (GU-Rahmenordnung 2020)

§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. **Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt.** Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die studiengangspezifische Ordnung kann abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(5) Sofern die studiengangspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(6) **Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht.** Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) **Die studiengangspezifische Ordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll eine Woche vor dem Prüfungstermin bzw. vor dem Prüfungszeitraum festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. In der studiengangspezifischen Ordnung kann auch eine kürzere Rücktrittsfrist vorgesehen werden.**

§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) **Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 42 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.**

§ 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

(8) Die studiengangspezifische Ordnung legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit und das Verfahren fest. Die Termine für die Wiederholung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die

erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die studiengangspezifische Ordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angeboten wird; dies darf nicht zu einer systematischen Verlängerung der Studienzeit führen, zudem muss durch eine fachspezifische Ordnung eine entsprechende Härtefallregelung vorgesehen sein, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung trägt. **Eine zweite beziehungsweise dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sofern die studiengangspezifische Ordnung nichts anderes bestimmt, müssen Studierende Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.** Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Bachelor-Studiengang Geographie (PO 2019)

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) **Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist entweder durch Antritt zur Prüfung (Klausur) oder schriftlich oder durch schriftlich dokumentierte Annahme eines Prüfungsthemas bzw. eines Termins für eine mündliche Prüfung anzumelden.** Die Meldung durch Annahme des Prüfungsthemas bzw. durch Terminvereinbarung zur mündlichen Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

(6) **Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.**

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) **Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.**

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer, oder schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsamt anzumelden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.